

Verantwortlichkeit fÃ¼r eine von der TeilungserklÃ¤rung abweichende bauliche VerÃ¤nderung

Beigesteuert von Administrator
Montag, 13. Juli 2015

Der Erwerber einer Eigentumswohnung, der mit dem teilenden EigentÃ¼mer eine bauliche Ausgestaltung vereinbart, die von der TeilungserklÃ¤rung abweicht, ist gegenÃ¼ber den anderen WohnungseigentÃ¼mern nicht zur Beseitigung des planwidrigen Zustands verpflichtet. Er ist insoweit nicht als StÃ¶rer anzusehen.

(BGH, Urteil vom 14.11.2014, ZMR 2015, 320)